

Satzung des Zweckverbandes "Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd - KDZ"

Präambel

Die Städte, Gemeinden und Kreise in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein arbeiten im Zweckverband "Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd - KDZ" partnerschaftlich im Bereich der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TUIV) mit dem Ziel zusammen, als moderne Dienstleister ihre kommunalen Aufgaben für ihre Bürger/innen und Unternehmen umfassend, effektiv und wirtschaftlich sowie bürgernah zu erfüllen.

§ 1

Verbandsmitglieder

Mit dem Ziel einer Fortsetzung und Weiterentwicklung ihrer langjährigen interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TUIV) bilden der Kreis Olpe und der Kreis Siegen-Wittgenstein sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Attendorn, Bad Berleburg, Bad Laasphe, Burbach, Drolshagen, Erndtebrück, Finnentrop, Freudenberg, Hilchenbach, Kirchhundem, Kreuztal, Lennestadt, Netphen, Neunkirchen, Olpe, Siegen, Wenden und Wilnsdorf einen Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Name, Sitz und Rechnungsjahr

1. Der Zweckverband führt den Namen
Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd (KDZ).
2. Sitz des Zweckverbandes ist Siegen.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Ziel und Aufgaben

1. Der Zweckverband verfolgt das Ziel, mit abgestimmten TUIV-Konzepten und TUIV-Leistungen die Verbandsmitglieder nachhaltig dabei zu unterstützen,
 - ihr Verwaltungshandeln effektiver zu gestalten,
 - ihre Verwaltungsaufgaben und -organisation wirtschaftlicher zu erledigen und
 - den Service für die Bürger/innen und die Wirtschaft zu verbessern.

2. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Verbandsmitglieder in allen Belangen der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TUIV) im Rahmen eines Organisations-, Beratungs-, Software-, Qualifizierungs- und Produktionsverbundes umfassend zu unterstützen.
Zu seinen Aufgaben und Leistungen als spezialisierter Dienstleister für kommunale TUIV gehören insbesondere
 - 2.1. die Entwicklung und Fortschreibung von Konzepten zum Einsatz und zur Nutzung der TUIV in der Kommunalverwaltung mit umfassender Beratung der Verbandsmitglieder,
 - 2.2 die Entwicklung und Fortschreibung gemeinsamer Standards für eine effektive und effiziente kommunale TUIV,
 - 2.3. die Beratung und fachliche Unterstützung zur Einführung, zum Einsatz und zur Weiterentwicklung der TUIV bei den Verbandsmitgliedern,
 - 2.4. die Auswahl und der Kauf leistungsfähiger Verfahrenslösungen bzw. Softwareprodukte oder die Mitarbeit und die Übernahme von gemeinsamen kommunalen Verfahrensentwicklungen in einer Arbeitsgemeinschaft oder die Eigenentwicklung sowie die Weiterentwicklung und Pflege von leistungsfähigen Verfahrenslösungen für alle Computerplattformen und Verbundanwendungen. Eigenentwicklungen werden dann durchgeführt, wenn auf dem Markt oder in einer Arbeitsgemeinschaft keine geeigneten wirtschaftlich einsetzbaren Produkte vorhanden sind,
 - 2.5. die Planung, Organisation und Bereitstellung von ausreichenden Verbundrechnerkapazitäten und der netztechnischen Infrastruktur,
 - 2.6. die ordnungsgemäße und zeitgerechte Abwicklung der zentralen Produktion (Verbundrechnerleistungen) unter Sicherstellung des Schutzes der gespeicherten Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung,
 - 2.7. die Planung und Organisation der lokalen netztechnischen Infrastruktur und der Arbeitsplatz-Computer (PC) bei den Verbandsmitgliedern sowie auf deren Wunsch und in abgestimmter Zusammenarbeit die Installation und entsprechenden Serviceleistungen für den laufenden Betrieb,
 - 2.8. Analyse und Lösung von Problemen, die sich durch die Nutzung von Hard- und Software vor Ort ergeben.
 - 2.9. die qualifizierte Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter/innen der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet der TUIV,
 - 2.10. die organisatorische Weiterentwicklung der Zusammenarbeit.
3. Zur wirtschaftlichen Erfüllung seiner Aufgaben fördert und organisiert der Zweckverband Formen der Zusammenarbeit mit anderen. Außerdem ist er berechtigt, zur Erledigung von Aufgaben Dritte zu beauftragen, soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.

Der Zweckverband kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung seiner Aufgaben dienlich sind. Der Zweckverband ist berechtigt, sich im Rahmen des § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW an Gesellschaften des Privatrechts zu beteiligen oder diese (mit) zu begründen, wenn die rationelle und kostensparende Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird.

4. Der Zweckverband erbringt seine Leistungen vorrangig für seine Verbandsmitglieder. Der Umfang dieser Leistungen ergibt sich aus den von den zuständigen Verbandsorganen beschlossenen Entwicklungsplänen (aktuelle Produktpläne). Soweit die Erfüllung der Aufgaben gegenüber den Verbandsmitgliedern nicht beeinträchtigt wird, kann der Zweckverband zur Verbesserung des Betriebsergebnisses unter den Voraussetzungen der §§ 107 ff. GO NRW Aufgaben für Dritte übernehmen, wenn diese einen untergeordneten Anteil ausmachen.
5. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beschafft der Zweckverband geeignete computer-, netzwerk- und programmtechnische Einrichtungen und hält das notwendige Personal sowie die sächlichen Verwaltungsmittel vor.

Der Zweckverband kann sich gegen Kostenerstattung zur Durchführung von Verwaltungsgeschäften, der Haushalts- und Kassengeschäfte und zur Aufgabenerledigung bei seiner Personalverwaltung sowie sonstiger zentraler Einrichtungen und Dienste eines Verbandsmitglieds oder Dritter bedienen, wenn dies rationell und wirtschaftlich ist.

§ 4

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

1. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die angebotenen Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen.
2. Um das Ziel der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit beim Einsatz der TUIV zur Erledigung gesetzlicher und freiwilliger kommunaler Aufgaben in interkommunaler Zusammenarbeit zu erreichen, vereinbaren die Verbandsmitglieder gemeinsam verbindliche Standards und Empfehlungen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich bei den Softwareprodukten und den Anwendungsverfahren zu einem Höchstmaß an Einheitlichkeit.
3. Die verbindlichen Standards und Empfehlungen sind Bestandteil einer TUIV-Strategie, die von der Verbandsversammlung beschlossen wird. Innerhalb der TUIV-Strategie garantiert der Zweckverband die Integration der kommunalen Anwendungslandschaft und informationstechnischen Weiterentwicklung. Er gewährleistet die Unterstützung der Verbandsmitglieder. Eine Unterstützungsverpflichtung über den TUIV-Rahmen hinaus besteht nicht; eine Unterstützung kann jedoch im Rahmen von Einzelverträgen gewährt werden.
4. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Grundleistungen des Zweckverbandes gemeinsam zu finanzieren. Zu den Grundleistungen gehören die Leistungen, die die Gesamtheit der Verbandsmitglieder betreffen und nicht oder noch nicht einzelnen Mitgliedern oder Produkten zugeordnet werden können. Hierzu gehört auch eine Einlage für Anwendungs- und sonstige Software-Entwicklungsarbeiten. Der Umfang der Grundleistungen wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

5. Die Verbandsmitglieder treffen darüber hinaus mit dem Zweckverband Einzelvereinbarungen über die Inanspruchnahme von Produkten und Leistungen aus dem Produktkatalog.
6. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, fachkundige Bedienstete für den Fachbeirat TUIV und die Facharbeitskreise zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Organe, Ausschüsse, Geschäftsführung

1. Organe des Zweckverbandes sind
 - die Verbandsversammlung
 - der Verwaltungsrat
 - der Verbandsvorsteher.
2. Von der Verbandsversammlung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Es können weitere Ausschüsse gebildet werden.
3. Der Zweckverband hat einen Geschäftsführer und einen stv. Geschäftsführer.

§ 6

Verbandsversammlung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihren Mitgliedern oder den Dienstkräften der Verwaltung bestellt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen.
2. Die Anzahl der von den jeweiligen Verbandsmitgliedern für die Verbandsversammlung zu bestellenden Mitglieder richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder bestellen

bis	20.000		Einwohner	1	Mitglied,
über	20.000 bis	50.000	Einwohner	2	Mitglieder,
über	50.000 bis	100.000	Einwohner	3	Mitglieder und
über	100.000		Einwohner	4	Mitglieder.

Maßgeblich ist das der jeweiligen Wahlperiode vorausgegangene Kalenderjahr. Für die Kreise wird jeweils die Hälfte der Einwohnerzahlen aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu Grunde gelegt.

3. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
4. Zu ihrer ersten Sitzung wird die Verbandsversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten des Kreises Siegen-Wittgenstein einberufen. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die aus verschiedenen Kreisen kommen sollen.

§ 7**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen.
2. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - 2.1 den Erlass der Haushaltssatzung einschließlich des Haushalts- und des Stellenplanes,
 - 2.2 der Beschluss der Jahresrechnung,
 - 2.3 die Entlastung des Verwaltungsrates und des Verbandsvorstehers,
 - 2.4 die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 - 2.5 die Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter sowie die Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes nach § 16 dieser Satzung,
 - 2.6 die Beteiligung des Zweckverbandes an anderen Institutionen oder die Gründung eines Unternehmens in privater Rechtsform oder eine Beteiligung daran nach § 108 Nr. 1 GO NRW,
 - 2.7 die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates, dem Verbandsvorsteher sowie leitenden Dienstkräften des Zweckverbandes; ausgenommen sind Dienstverträge,
 - 2.8 die Änderung der Satzung des Zweckverbandes,
 - 2.9 den Beitritt von weiteren Verbandsmitgliedern,
 - 2.10 die Bestätigung der Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband gemäß § 22 dieser Verbandssatzung,
 - 2.11 die Auflösung des Zweckverbandes.
3. Die Verbandsversammlung legt die TUIV-Strategie des Zweckverbandes durch Beschluss grundlegend fest. Danach beschließt sie nur noch über wesentliche Änderungen der TUIV-Strategie oder wenn der Verwaltungsrat oder wenigstens die Hälfte der Anzahl der Verbandsmitglieder einen entsprechenden Beschluss zur TUIV-Strategie der Verbandsversammlung beantragen.
4. Der Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde für die Beamten des Zweckverbandes.
5. Leitende Dienstkräfte i. S. des § 7 Abs. 2 Nummer 2.7 sind der Geschäftsführer und sein Stellvertreter.

§ 8**Verwaltungsrat**

1. Die Hauptverwaltungsbeamten aller Verbandsmitglieder oder ein von ihnen jeweils benannter Dezernent (Fachbereichsleiter) bilden einen Verwaltungsrat. Jedes Mitglied im Verwaltungsrat hat einen Stellvertreter. Jedes Mitglied hat die Anzahl an Stimmen, die der Sitzverteilung in der Zweckverbandsversammlung entspricht. Der Verwaltungsrat kann weitere Fachkräfte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
2. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Verbandsvorsteher. Stellvertreter ist der stv. Verbandsvorsteher.
3. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilzunehmen, sofern sie nicht dem Verwaltungsrat angehören.

§ 9**Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über

1. die Vorlage der gemeinsamen TUIV-Strategie an die Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 2 und die Fortschreibung der TUIV-Strategie,
2. die mittelfristigen Entwicklungsplanung sowie die Produktpläne,
3. die Ernennung, Anstellung, Beförderung, Änderung der Anstellungsverträge und Entlassung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
4. die wirtschaftlichen Zielvereinbarungen für den Geschäftsführer,
5. die Grundleistungen des Zweckverbandes und deren Budget sowie die Produkte, Verrechnungspreise und Bindefristen im Rahmen der erlassenen Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan,
6. die Beratung des Geschäftsberichtes (Controlling),
7. die Einstellung, Ernennung, Beförderung oder Höhergruppierung und Entlassung aller Beamten des höheren Dienstes gemäß § 17 dieser Satzung sowie vergleichbarer Angestellter,
8. die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 10**Sitzungen und Beschlüsse**

1. Verbandsversammlung und Verwaltungsrat treten bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr, ferner dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mit konkreten Tagesordnungspunkten verlangen.
2. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung und mit Erläuterungen unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein. Sie gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am 14. Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist; dabei wird der Sitzungstag nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.
3. Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den jeweiligen Organmitgliedern und den Mitgliedern des Zweckverbandes zugeleitet.
4. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates nicht möglich ist, entscheidet der Vorstandsvorsteher zusammen mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung oder zuständigkeitshalber des Verwaltungsrates. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Dieses kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 11**Abstimmungen**

1. Verbandsversammlung, Verwaltungsrat und Rechnungsprüfungsausschuss sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Organ innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
2. Auf Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und des Rechnungsprüfungsausschusses findet § 50 GO NRW sinngemäß Anwendung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.
3. Für die Wahl der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses sowie ihrer Stellvertreter gelten die Vorschriften der GO NRW über die Wahl des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter entsprechend.

§ 12**Verbandsvorsteher**

1. Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter aus dem Kreise der zum Verwaltungsrat gehörenden Vertreter der Verbandsmitglieder für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretungen, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen bis zur Neuwahl in der ersten Verbandsversammlung nach der Kommunalwahl, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt.
Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören.
2. Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme.

§ 13**Aufgaben und Zuständigkeit des Verbandsvorstehers**

1. Der Verbandsvorsteher führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte und nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsrates die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse vor, wickelt sie ab und unterrichtet die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat in allen wichtigen Angelegenheiten. Der Verbandsvorsteher bedient sich bei der Durchführung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers, mit dem er die verwaltungstechnischen Zielvereinbarungen zur Führung der laufenden Geschäfte trifft. Der Verbandsvorsteher stellt den Entwurf der Haushaltssatzung und den des Stellenplanes fest.
Er ist gegenüber jedem Verbandsmitglied in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes auskunftspflichtig, soweit nicht Rechte oder Interessen anderer Verbandsmitglieder dem entgegenstehen.
3. Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder ihren Stellvertretern unterzeichnet. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 64 Abs. 2 GO NRW. Das nähere regelt eine Dienstanweisung.
4. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Sein Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung.
5. Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Beförderung oder Höhergruppierung und Entlassung aller Beamten sowie der Angestellten und Arbeiter, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist. Er kann diese Aufgabe auf den Geschäftsführer übertragen.

§ 14**Geschäftsführer**

1. Der Geschäftsführer der Kommunalen Datenzentrale Westfalen-Süd und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Verbandsvorstehers vom Verwaltungsrat bestellt.
2. Der Verbandsvorsteher überträgt die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auf den Geschäftsführer der Kommunalen Datenzentrale Westfalen-Süd. Die Durchführung weiterer Geschäfte kann der Verbandsvorsteher dem Geschäftsführer übertragen.
Der Geschäftsführer ist im Rahmen der Zielvereinbarungen und Beschlüsse für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche sowie im Vergleich zu freien Marktanbietern wettbewerbsfähige Aufgabendurchführung verantwortlich. Er ist im Rahmen der Haushaltssatzung und der Zielvereinbarungen zu unternehmerisch-flexiblen Entscheidungen befugt.
Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere
 - 2.1 die Führungen der laufenden Geschäfte für den Verbandsvorsteher gemäß den Zielvorgaben der Organe des Zweckverbandes,
 - 2.2 die Leitung und die Organisation des inneren Dienstbetriebes,
 - 2.3 die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Stellenplanes,
 - 2.4 die Erstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
 - 2.5 die kooperative Vorbereitung der gemeinsamen TUIV-Strategie, der Entwicklungspläne (Produktpläne), der Grundleistungen, der Produkte und der Verrechnungspreise,
3. Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandversammlung, des Verwaltungsrates und des Fachbeirats TUIV beratend teilzunehmen.

§ 15**Fachbeirat TUIV und Facharbeitskreise**

1. Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und zur Koordinierung der laufenden Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Verbandsmitglieder und der KDZ Westfalen-Süd wird ein Fachbeirat TUIV eingerichtet.
Die Verwaltungen der Mitglieder des Zweckverbandes bestellen je einen Fachvertreter und dessen Stellvertreter für den Fachbeirat TUIV. Den Vorsitz führt der Geschäftsführer der KDZ Westfalen-Süd oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
Die Sitzungen des Fachbeirats finden mindestens zweimal pro Jahr und bei Bedarf statt.
2. Bei der Lösung informationstechnischer und organisatorischer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Einführung und Anwendung der kommunalen TUIV kann der Geschäftsführer Facharbeitskreise aus fachkundigen Bediensteten der

Verbandsmitglieder und der KDZ Westfalen-Süd berufen. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Facharbeitskreise teilzunehmen und kann jederzeit den Vorsitz übernehmen. Die Facharbeitskreise geben Empfehlungen an den Fachbeirat TUIV.

§ 16

Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsamt

1. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss im Sinne des § 57 Abs. 2 GO NRW. Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter.
2. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Pflichtaufgaben der Prüfung nach § 103 GO NRW.
3. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 101 GO NRW und zur Prüfung der TUIV-Programme gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gegen Selbstkostenerstattung des Rechnungsprüfungsamtes eines Zweckverbandsmitgliedes, das durch Beschluss der Versammlung zu beauftragen ist, oder er setzt dazu eigenes Personal ein. Die Prüfung der TUIV-Programme gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW erfolgt mit befreiender Wirkung für alle Verbandsmitglieder und ihre Einrichtungen.

§ 17

Personal

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamte, Angestellte und Arbeiter einstellen.
2. Hinsichtlich der Übernahme von Mitarbeitern des Kreises Siegen-Wittgenstein, die auf der Grundlage der "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer kommunalen Datenzentrale durch den Kreis Siegen" vom 06. 10. 1974 für die Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd tätig waren, schließt der Zweckverband mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein einen Personalüberleitungsvertrag.
3. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorstandsvorsteher oder seinen Stellvertreter. Der Vorstandsvorsteher kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.
4. Das Personal des Zweckverbandes ist zur Wahrung von Amts-, Bank- und Steuergeheimnissen zu verpflichten. Es ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten eines Verbandsmitgliedes gegenüber den anderen Verbandsmitgliedern und sonstigen Benutzern verpflichtet.

§ 18**Finanzierung und Leistungsverrechnung**

1. Der Geschäftsführer stellt jährlich rechtzeitig den Entwurf einer Haushaltssatzung mit Haushalts- und dem Stellenplan auf. Der vom Vorstandsvorsteher festgestellte Entwurf ist nach Vorberatung durch den Verwaltungsrat der Versammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Alle Kosten, die bei der Erstellung von Leistungen nach § 4 dieser Satzung direkt oder indirekt anfallen, werden von den Verbandsmitgliedern leistungsbezogen oder umlagefinanziert getragen. Sie sind durch eine betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsrechnung auszuweisen.
3. Die Leistungen, die den einzelnen Verbandsmitgliedern direkt zugerechnet werden können, werden mit den Verbandsmitgliedern in Form von Verrechnungspreisen nach Inanspruchnahme abgerechnet. Die Kalkulation erfolgt so, dass keine Standortnachteile entstehen.
4. Für die Produkte und Leistungen werden im Einzelfall Bindefristen vereinbart. Bereits eingesetzte Produkte können mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres gekündigt werden. Produkte, deren Einsatz vor Inkrafttreten dieser Satzung gemeinsam beschlossen wurden, gelten als eingesetzt.
5. Soweit Einnahmen des Zweckverbandes nach Absatz 3 und 4 nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine einwohnerbezogene Umlage erhoben.
6. Die Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes NRW veröffentlichten Einwohnerzahlen nach dem Stand 30. 6. des Vorjahres. Die Kreise werden hierbei mit der Hälfte der Summe der Einwohner ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden gerechnet.
7. Zur Deckung der laufenden Kosten verpflichten sich die Verbandsmitglieder, dem Zweckverband jeweils zum 1. Werktag eines jeden Vierteljahres einen Abschlag in Höhe des Viertels des entsprechenden Einnahme-Haushaltsansatzes des Zweckverbandes zu zahlen. Ein Ausgleich von Überzahlungen bzw. Nachzahlungen erfolgt nach Erstellung der Jahresrechnung, spätestens bis zum 30. 6. des Folgejahres.
8. Leistungen, die für die kommunalen Betriebe der Verbandsmitglieder und für Dritte erbracht werden, sind diesen Kunden vom Zweckverband unter gleichen Grundsätzen nach Inanspruchnahme unmittelbar und zeitnah in Rechnung zu stellen.

§ 19**Anwendung der Kreisordnung**

Soweit diese Satzung nicht anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 20**Datenschutz**

Die Daten eines Verbandsmitglieds oder eines sonstigen Benutzers dürfen ohne dessen Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Zweckverband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 21**Haftung**

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern oder Dritten infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadensersatz gegenüber den Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verpflichtet. Die Verbandsmitglieder haften für Schäden, die dem Zweckverband durch fehlerhaftes Verhalten der Organe oder Dienstkräfte der Verbandsmitglieder entstehen.

§ 22**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Kündigung eines Verbandsmitglieds gegenüber dem Verbandsvorsteher mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres wirksam. Der Zweckverband wird nach Ausscheiden eines Mitgliedes unter den übrigen Verbandsmitgliedern fortgesetzt.
2. Bis zum 31. 12. des Jahres, in dem diese Satzung in Kraft tritt, ist die Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen.
3. Auf das ausscheidende Mitglied gehen gemäß §§ 128 BRRG bzw. 613a BGB anteilig Personal und Versorgungslasten über. Das Verfahren richtet sich im übrigen nach § 23 Abs. 3 dieser Satzung. Einigen sich der Zweckverband und das ausscheidende Mitglied darauf, dass ein Personalübergang nicht stattfindet, trägt das ausscheidende Mitglied die Kosten für diesen Personalüberhang einschließlich der anteiligen Versorgungslasten bis zum Abbau.
4. In allen Fällen des Ausscheidens hat das Verbandsmitglied eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung ist in voller Höhe für einen Zeitraum von drei Jahren nach Ausscheiden des Verbandsmitglieds, für die darauffolgenden drei Jahre zur Hälfte, zu leisten. Die Höhe der jährlichen Ausgleichszahlung wird ermittelt, indem die Summe der Gesamtzahlungen der Verbandsmitglieder an die KDZ Westfalen-Süd durch die Gesamtzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder dividiert und mit der Einwohnerzahl des ausscheidenden Verbandsmitglieds multipliziert wird. Maßgebend sind die Zahlungen und Einwohnerzahlen des Vorjahres (Stand 30. 6.) vor Wirksamkeit des Austritts. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann im Einzelfall eine anderweitige Regelung getroffen werden, insbesondere durch Übernahme von Personal des Zweckverbandes durch das ausscheidende Verbandsmitglied.
5. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch aus dem Aktivvermögen des Zweckverbandes. Produkt- und projektbezogene Einzelvereinbarungen und

Bindungsfristen des Verbandsmitglieds mit dem Zweckverband bleiben vom Ausscheiden unberührt.

6. Dem ausscheidenden Verbandsmitglied werden auf Antrag seine Daten ausgehändigt. Hierdurch entstehende Kosten trägt das ausscheidende Verbandsmitglied.

§ 23

Auseinandersetzung

1. Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Fehlbetrag.
2. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens die zuständige Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes.
3. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder einer wesentlichen Reduzierung des Personals werden die Bediensteten anteilig auf die Verbandsmitglieder verteilt, sofern eine betriebsbedingte Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtlich nicht zulässig ist. Kommt eine Einigung über die Verteilung unter Berücksichtigung der Wünsche der Dienstkräfte nicht zustande, werden die Dienstkräfte, getrennt nach Beamten, Angestellten und Arbeitern, in der Reihenfolge der jeweils höchsten Eingruppierung in diesen Gruppen und bei gleicher Einstufung nach der Höhe des jeweiligen Jahreseinkommens gemäß dem d'Hondt'schen System von den Verbandsmitgliedern auf der Basis der Einwohnerzahlen (letzte Veröffentlichung des LDS NRW) übernommen.

Den Mitarbeitern, die der Zweckverband bei seiner Gründung vom Kreis Siegen-Wittgenstein übernommen hat, wird abweichend davon für diesen Fall ein abgestuftes Rückkehrrecht zum Kreis Siegen-Wittgenstein eingeräumt.

Sofern unkündbare Mitarbeiter von dem Rückkehrrecht Gebrauch machen und soweit der Kreis Siegen-Wittgenstein diese Mitarbeiter nicht oder nicht entsprechend ihrer bisherigen Eingruppierung weiterbeschäftigen kann, wird die dadurch verursachte zusätzliche finanzielle Belastung von den übrigen Verbandsmitgliedern getragen. Die zusätzliche finanzielle Belastung des Kreises Siegen-Wittgenstein wird von den übrigen Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis getragen, wie sie im Vergleich zu einer vollständigen Verteilung nach d'Hondt entlastet werden.

Mitarbeiter, denen aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen betriebsbedingt gekündigt werden könnte, werden vom Kreis Siegen-Wittgenstein im Rahmen des Rückkehrrechts nur übernommen, soweit sich für den Kreis im Rahmen des genehmigten Stellenplanes eine Beschäftigungsnotwendigkeit ergibt und sie daher entsprechend ihrer Qualifikation und ihrer bisherigen Eingruppierung wieder eingestellt werden können. Ansonsten werden diese Mitarbeiter nach dem d'Hondtschen System gemäß den im Abs. 1 getroffenen Regelungen von den Verbandsmitgliedern übernommen. Die übernehmenden Verbandsmitglieder verzichten für diese Mitarbeiter auf die Möglichkeit der betriebsbedingten Kündigung, solange auch beim Kreis Siegen-Wittgenstein nicht vom Mittel der betriebsbedingten Kündigung Gebrauch gemacht wird.

4. Bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, den nach der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vor

gesehenen Ausgleichsbetrag sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen.

§ 24

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg. Sofern es sich um Änderungen der Verbandssatzung handelt; weisen die Verbandsmitglieder in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

§ 25

Salvatorische Klausel

Wenn und soweit sich eine der vorgenannten Regelungen als unzulässig oder als undurchführbar erweisen sollte, so verpflichten sich die Verbandsmitglieder, diese alsbald so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck möglichst gleichwertig erreicht wird und sich unabhängig von der Wirksamkeit so zu verhalten, dass der gewollte Erfolg bewerkstelligt wird.

§ 26

Inkrafttreten

1. Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung (veröffentlicht am 25.11.2000).
2. Der Zweckverband soll seinen Betrieb zum 01.01.2001 aufnehmen. An diesem Tag tritt diese Satzung in Kraft.
3. Für die bisherigen Beteiligten an der Kommunalen Datenzentrale Westfalen-Süd (KDZ) tritt die "Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer kommunalen Datenzentrale durch den Kreis Siegen" vom 06. 10. 1974 mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung außer Kraft. Dies wird öffentlich bekannt gemacht.